Stadt Eberswalde

Der Bürgermeister

Stadtentwicklungsamt

Bearbeiterin
Frau Pohl

Telefon
03334 / 64–612
Telefax
03334 / 64–619

Besucheranschrift
Breite Straße 39

Raum
4

E-Mail
b.pohl@eberswalde.de
(nur für formlose Mitteilungen ohne digitale Signatur)

Internet
www.eberswalde.de

Allgemeine Öffnungszeiten
der Stadtverwaltung
dienstags 9 – 12 Uhr
und 13 – 18 Uhr
donnerstags 9 – 12 Uhr
und 13 – 16 Uhr

Sparkasse Barnim
BLZ 170 520 00
Konto 25 100 100 02

Ab 01.02.2014
IBAN :
DE97 1705 2000 2510 0100 02
BIC : WELADED1GZE

O-Bus
Linien 861/862
sowie Bus
Linien 910, 912, 916,
918, 921 und 923
bis Haltestelle
„Am Markt"

Stadt Eberswalde Stadtentwicklungsamt Postfach 10 06 50 16202 Eberswalde

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

Datum 01.03.2021
Ihr Zeichen
Unser Zeichen 02.3-61/po

Betrifft
Antrag der Firma Regenerative Energieumwandlung Grimme GmbH und Co. KG - Reg.: G03720

Sehr geehrter Herr Brückner,

ich nehme Bezug auf den Schriftverkehr zwischen Ihnen und meinem Mitarbeiter Herrn Jungnickel 18.02.2021/26.01.2021 und möchte nochmal die Gelegenheit zur Stellungnahme als Ergänzung unseres Schreibens vom 26.01.2021 nutzen.

Von den Kollegen der Regionalen Planungsstelle haben wir uns zuvor erläutern lassen, warum die vorhandene Betriebswohnung bei der Festlegung des Eignungsgebietes keine Beachtung fand.
Da Gewerbe- und Industriegebiete im Aufstellungsverfahren zum Teilregionalplan nicht mitbetrachtet wurden, kommt der Genehmigungsbehörde im Genehmigungsverfahren die Aufgabe zu, zu beachtende Immissionsorte in Gewerbe- und Industriegebieten in die immissionsschutzrechtliche Prüfung aufzunehmen und einzelfallbezogen die Abstände zu bestimmen bzw. deren Einhaltung in den Planunterlagen zu überprüfen.

Die Kollegin aus dem Bauordnungsamt der Stadt Eberswalde hat bereits in einem Nachforderungsschreiben auf fehlende Immissionsorte im Gutachten hingewiesen und eine Überarbeitung bei Ihnen eingefordert.

Nach unserer Auffassung kann die, auf Grund des geringen Abstandes, im Gewerbegebiet befindliche Betriebswohnung schädlichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB durch die beantragte WEA ausgesetzt sein.
Eine erneute Prüfung der überarbeiteten Antragsunterlagen zur planungsrechtlichen Zulässigkeit ist unsererseits deshalb zwingend geboten. Senden Sie uns deshalb bitte die überarbeiteten Antragsunterlagen zur erneuten Prüfung und Stellungnahme zu.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

S. Leuschner
Leiterin Stadtentwicklungsamt